



7.04

**Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (Gesetzblatt S. 55) und der §§ 2,3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (Gesetzblatt S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen erhebt die Stadt Mannheim nach den folgenden Bestimmungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist bzw. sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts oder dessen Verlängerung beantragt,
  3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Friedhöfe Mannheim können bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.



**§ 5**

**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind die Friedhöfe Mannheim berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, das Grab einzuebnen oder die Leiche umzubetten. Die hierfür entstandenen Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Mannheim vom 11. März 1986 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

**Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen****– Gebührenverzeichnis –**

	<b>ab 01.01.2025 EURO</b>
<b>A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren</b>	
<b>1. Erdbestattung</b>	
<b>1.1. Die Erdbestattungsgebühr schließt folgende Leistung ein:</b>	
• Tätigkeiten der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum	
• Überführung der Leiche zum Grab mit 4 Trägern	
• Öffnen und Schließen des Grabes	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage	
<b>Die Gebühr beträgt bei:</b>	
1.1.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.984,00
1.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.711,00
1.1.3 Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.387,00
<b>1.2. Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr:</b>	
1.2.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.631,00
1.2.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.358,00
1.2.3 Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.034,00
<b>1.3. Zusatzleistungen bei Erdbestattung</b>	
1.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	154,00
1.3.2 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungs- zeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*45,00
1.3.3 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %	
1.3.4 Tieferbettung im Wahlgrab	131,00
<b>1.4. Sonstige Erdbestattungen</b>	
1.4.1 Erdbestattung Jüdischer Friedhof	991,00
1.4.2 Erdbestattung Kinder ohne Beisetzungspflicht	286,00
<b>2. Feuerbestattung (ohne Einäscherung)</b>	
<b>2.1. Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:</b>	
• Tätigkeit der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde	
• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage	
<b>Die Gebühr beträgt:</b>	
2.1.1 Feuerbestattung (Trauerfeier mit Sarg)	946,00
2.1.2 Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	84,00
2.1.3 Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	197,00
<b>2.2. Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen</b>	
2.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr	593,00

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Gebühr (Urnentrauerfeier)	731,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Gebühr	378,00
<b>2.3.</b>	<b>Zusatzleistungen bei Feuerbestattung</b>	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	154,00
2.3.2	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*45,00
<b>3.</b>	<b>Ausgrabung</b>	
3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	2.985,00
3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.990,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	232,00
3.4	Herausnahme einer Urne im Bereich Nische	84,00
Werden gleichzeitig mehrere Bestattete in einem Grab ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten die volle Gebühr erhoben, für den sich die höchste Gebühr berechnet. Für alle übrigen ermäßigen sich die jeweiligen Beträge auf die Hälfte.		
<b>4.</b>	<b>Grabnutzungsrechte</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Erdwahlgräber</b>	
Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		
4.1.1.	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m <sup>2</sup>	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.411,00
4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	80,00
4.1.2.	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m <sup>2</sup>	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.668,00
4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	93,00
4.1.3.	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m <sup>2</sup>	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.487,00
4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00
4.1.4.	Für über 8,00 m <sup>2</sup> große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m <sup>2</sup>	364,00
4.1.4.2	Verlängerung pro m <sup>2</sup> für jedes weitere Jahr	20,00
4.1.5.	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m <sup>2</sup>	
4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.463,00
4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	146,00
4.1.6.	Wahlgrab Muslime	
4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.499,00
4.1.6.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	65,00
<b>4.2.</b>	<b>Erdreihengrab</b>	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	1.012,00
<b>4.3.</b>	<b>Kinderwahlgrab in Reihenlage</b>	
4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	467,00
4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	40,00
<b>4.4.</b>	<b>Urnenwahlgräber</b>	
Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		
4.4.1.	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m <sup>2</sup>	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.415,00
4.4.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	86,00
4.4.2.	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m <sup>2</sup>	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.934,00
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	119,00
4.4.3.	Für über 1,40 m <sup>2</sup> große Grabstätten	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m <sup>2</sup>	1.706,00
4.4.3.2	Verlängerung pro m <sup>2</sup> für jedes weitere Jahr	106,00
<b>4.5.</b>	<b>Urnenreihengrab</b>	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer	

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

der Ruhezeit (15 Jahre)	849,00
<b>4.6. Urngemeinschaftsgrab</b>	
4.6.1 Überlassung eines Urngemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	517,00
<b>4.7. Urnenmauern/Urnenischen</b>	
<b>4.7.1. Einzel-/Doppelnische (Neckarau)</b>	
4.7.1.1 Erstmalige Überlassung einer Einzelnische für 15 Jahre	1.035,00
4.7.1.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	69,00
4.7.1.3 Erstmalige Überlassung einer Doppelnische für 15 Jahre	2.070,00
4.7.1.4 Verlängerung für jedes weitere Jahr	138,00
<b>4.7.2. Kleine Urnenische/Urnenmauer</b>	
4.7.2.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.255,00
4.7.2.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	83,00
<b>4.7.3. Urnenische im Stelenfeld (Premiurlage)</b>	
4.7.3.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren 2er Nische	3.584,00
4.7.3.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	214,00
4.7.3.3 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren 3er Nische	5.376,00
4.7.3.4 Verlängerung für jedes weitere Jahr	21,00
<b>4.7.4. Mittlere Urnenische</b>	
4.7.4.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.483,00
4.7.4.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	98,00
<b>4.7.5. Große Urnenische</b>	
4.7.5.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.950,00
4.7.5.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	30,00
<b>4.8 Baumgrab</b>	
4.8.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.902,00
4.8.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	116,00
<b>B) Verwaltungsgebühren / Sonstige Leistungen</b>	
<b>1. Grabmalgenehmigungsgebühren</b>	
1.1 Grabmalgenehmigung	95,00
<b>2. Zulassungsgebühr</b>	
2.1 Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	98,00
<b>3. Sonstige Gebühren</b>	
3.1 Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnenischen	35,00
3.2 Ausstellen von Leichenpässen	35,00
3.3 Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	35,00
<b>4. Sonstige Leistungen</b>	
4.1 Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern je ½ Std.	154,00
4.2 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./ Arbeitskraft (AK)	68,00
4.3 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./ AK und Maschine	136,00
4.4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

\*Aus Kostendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Gebühr erhoben.

**Änderungsübersicht**

- Beschluss Satzung am 17.12.2002; Inkrafttreten am 01.01.2003 (Amtsblatt Nr. 44 v. 27.12.2002).
- Beschluss Satzung am 30.11.2004; Inkrafttreten am 10.12.2004 (Amtsblatt Nr. 50 v. 09.12.2004).
- Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006).
- Beschluss Satzung am 30.03.2010; Inkrafttreten am 09.04.2010 (Amtsblatt Nr. 14 v. 08.04.2010).
- Beschluss Satzung am 21.10.2010; Inkrafttreten am 01.11.2010 (Amtsblatt Nr. 51 v. 23.12.2010).
- Beschluss Satzung am 13.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2011).
- Beschluss Satzung am 10.12.2013; Inkrafttreten am 01.01.2014 (Amtsblatt Nr. 51 v. 19.12.2013).
- Beschluss Satzung am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2017).
- Beschluss Satzung am 17.12.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 200 v. 27.12.2019).
- Beschluss Satzung am 14.12.2021; Inkrafttreten am 01.01.2022 (Amtsblatt Nr. 124 v. 23.12.2021).
- Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2022).
- Beschluss Satzung am 12.12.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 51 v. 21.12.2023).
- Beschluss Satzung am 10.12.2024; Inkrafttreten am 01.01.2025 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2024).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*